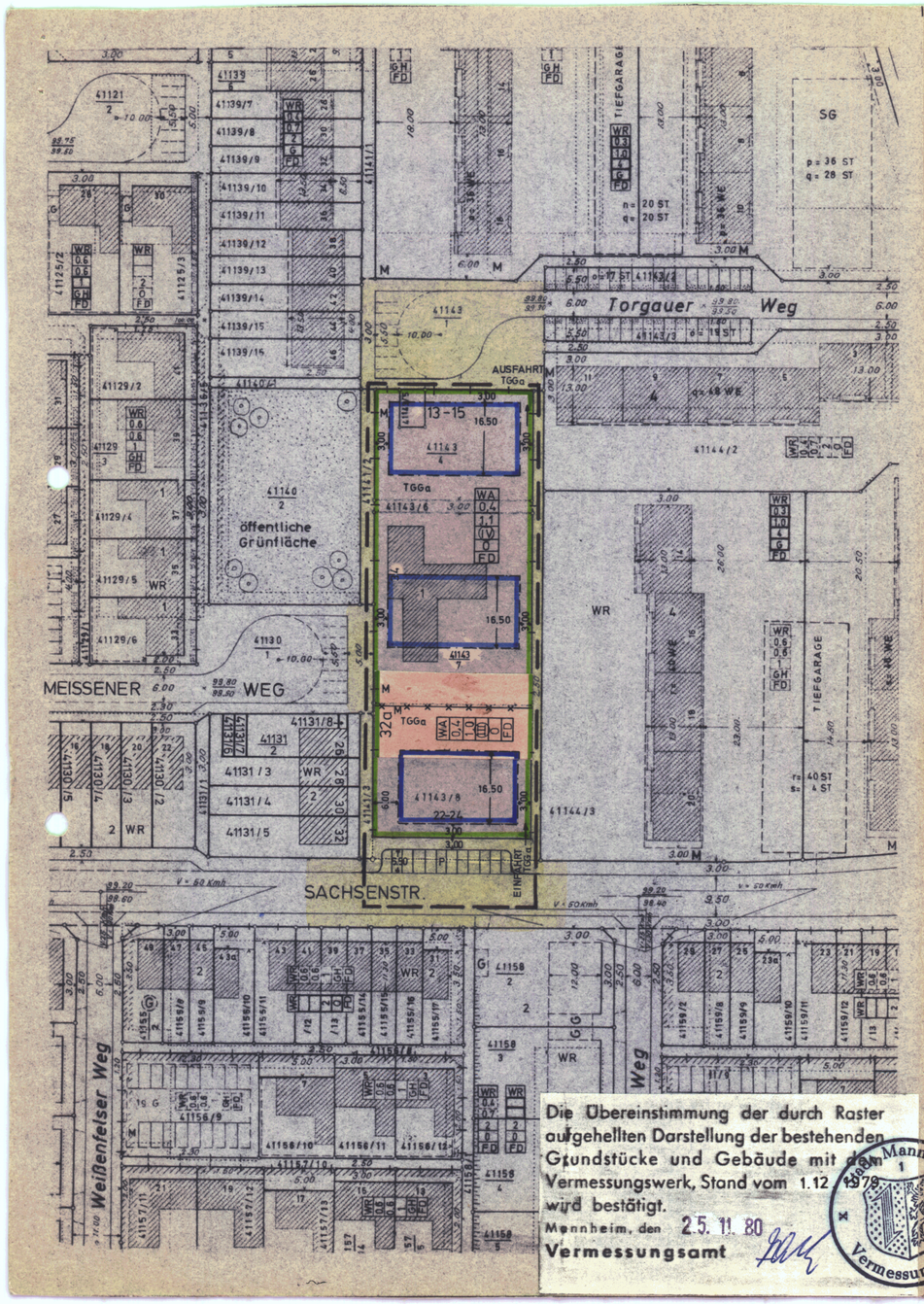

Die Übereinstimmung der durch Raster aufgehellten Darstellung der bestehenden Grundstücke und Gebäude mit dem Vermessungswerk, Stand vom 1.12.1979, wird bestätigt.

Mannheim, den 25. 11. 80

Vermessungsamt

Stadt Mannheim 1 Vermessungsamt

MANNHEIM

M. 1:1000

2. FERTIGUNG

VOGELSTANG

Kä 81

BEBAUUNGSPLAN NR. 75/16;

WOHNBAUGRUNDSTÜCKE MEISSENER WEG 32a-34 UND TORGAUER WEG 13-15

N

ERLÄUTERUNG:

- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES
- WA — ALLGEMEINES WOHNGEBIET — WR REINES WOHNGEBIET
- 0,4 — GRUNDFLÄCHENZAHL
- 1,1 — GESCHOSSFLÄCHENZAHL
- (IV) — ZAHL DER VOLLGESCHOSSE, ZWINGEND
- O — OFFENE BAUWEISE
- * FD — FLACHDACH
- STRASSENBEGRENZUNGSLINIE
- GEHWEGFLÄCHE
- BAUGRENZE
- STRASSENVERKEHRSFLÄCHE
- * EINFRIEDIGUNG NUR ALS SAUMSTEIN, BETONWERKSTEIN 5cm HOCH
- TGGa — GEMEINSCHAFTSTIEFGARAGE
- 4 — ZAHL DER VOLLGESCHOSSE BEI VORHANDENER BEBAUUNG
- M — MÜLLSAMMELBEHÄLTER
- P — PARKBUCHT
- WOHNBAUFLÄCHE
- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER FESTSETZUNG

Der vom Gemeinderat der Stadt Mannheim am 16.12.1980 als Satzung beschlossene Bebauungsplan (§ 10 BBauG.) ist nach § 12 BBauG. am 09.05.81 rechtsverbindlich geworden.

Mannheim, den 09.05.81

Stadt Mannheim
Dez. IV
Bürgermeister

Stadt 10 Mannheim

MANNHEIM, DEN 25. 11. 80

DER OBERBÜRGERMEISTER DEZ. IV

BÜRGERMEISTER

SCHRIFTLICHE FESTSETZUNGEN:

1. GARAGEN UND STELLPLÄTZE IM SINNE DES §12.6 BauNVO UND NEBENANLAGEN IM SINNE DES §14 BauNVO SIND AUF DEN NICHT ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN UNZULÄSSIG.
2. IM GELTUNGSBEREICH DÜRFEN IN VERBRENNUNGSANLAGEN, DIE NEU ERRICHTET, ERWEITERT ODER UMGEBAUT WERDEN, KOHLE, ÖL UND ABFÄLLE ALLER ART WEDER ZU HEIZ- UND FEUERUNGSZWECKEN NOCH ZUM ZWECK DER BESEITIGUNG VERBRANNT WERDEN. (AUSGENOMMEN SIND UNMITTELBAR DEM UMWELTSCHUTZ DIENENDE VERBRENNUNGSANLAGEN.)
3. DIE ZULÄSSIGE GESCHOSSFLÄCHE KANN UM DIE FLÄCHEN NOTWENDIGER GARAGEN, DIE UNTER DER GELÄNDEOBERFLÄCHE ENTSTEHEN, BIS MAX. 1.0 DER GRUNDSTÜCKSFLÄCHE ERHÖHT WERDEN. (§ 21a Abs.5 Bau NVO)

Nr. 13-241.02191/23
Genehmigt (§ 11 BBauG, § 111 LBO)
Karlsruhe, den 23.06.1981
Regierungspräsidium
Karlsruhe

REGIERUNGSPRÄSIDIUM KARLSRUHE

HINWEIS:

DIE MIT * GEKENNZEICHNETEN FESTSETZUNGEN BERUHEN AUF §111 ABS.1 LBO.

MANNHEIM, DEN 25. 11. 80

STADTPLANUNGSAMT

STADTDIREKTOR

GEÄ APRIL 80 STR.